Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Januar 1842.

## Instruction

zu der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungs-Commissäre betreffend.

### I. Titel.

### Von der Geschäftsführung der Distriktsnotare.

§. 1.

Jeder Distriktsnotar muß einen Tag in der Woche bestimmen, an welchem er in seiner Wohnung, oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. In allen Gemeinden seines Distrikts hat er bekannt machen zu lassen, welcher Tag von ihm hierzu bestimmt worden sei.

§. 2.

So oft der Distriktsnotar sich aus seinem Wohnorte entfernt, muß er in seiner Wohnung hinterlassen, wo er zu finden und wann seine Rückkehr zu erwarten ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

§. 3.

Der Distriktsnotar hat in den Geschäften, die er fertigt, neben seinem Namen und Wohnort, Datum und Nummer seiner Ernennungsurkunde, so wie den Amtsrevisoratsbezirk, zu dem sein Distrikt gehört, anzugeben und in den Fällen des §. 5 der höchsten Verordnung die Fertigung über den erhaltenen besondern Auftrag dem Geschäfte beizuschließen.

§. 4.

Wo Besiegelung von Urkunden nöthig ist (L.R.S. 976, Instruction vom 19. Dezember 1837 §. 16), hat der Distriktsnotar sein Dienstsiegel (§. 7 der höchsten Verordnung) beizudrücken.

§. 5.

Abschriften von Vollmachten u. dgl., welche nach §. 8 der Instruction vom 19. Dezember 1837 den Geschäften beizuschließen sind, kann der Distriktsnotar selbst beglaubigen, ohne daß er hierfür bei Geschäften, für welche die Gebühr nach Tit. I. oder II. des Tarifs vom 13. October 1840 erhoben wird, eine besondere Gebühr ansetzen darf.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Auf besonderes Verlangen der Partei kann der Distriktsnotar ohne vorgängige Vorlage bei dem Amtsrevisor (§. 15 der höchsten Verordnung) derselben in der Urschrift abgeben:

1. Urkunden über ehrerbietige Ansuchen;
2. Vollmachten;
3. Schuldverschreibungen;
4. Urkunden über Cessionen;
5. Quittungen;
6. Urkunden über die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
7. Urkunden über Eröffnungen, Aufkündigungen und Mahnungen;
8. Urkunden, auf denen er nur die Unterschrift beglaubigt oder den Tag beurkundet hat.

§. 7.

Bedürfen die in Gemäßheit des vorhergehenden §. 6 von dem Distriktsnotar den Parteien abgegebenen Urkunden gerichtlicher Bestätigung der Aechtheit der Unterschrift des Distriktsnotars, so kann solche ohne Dazwischenkunft des Amtsrevisors von dem Bezirksamte ertheilt werden.

§. 8.

Wenn Anzeigen von Sterbfällen unmittelbar an den Distriktsnotar gelangen, weil er die Obsignation vorzunehmen hat (Art. 3 der Verordnung vom 7. September 1841, Reggsbltt. Nr. XXX), so setzt er den Amtsrevisor sofort davon in Kenntniß, damit dieser wegen Eröffnung eines bei ihm etwa hinterlegten Testaments das Nöthige verfügen kann.

§. 9.

Ueber die Geschäfte, welche nicht sofort bei der Anmeldung erledigt werden, muß der Distriktsnotar ein eigenes Geschäftsbuch führen, in welches er dieselben in der Reihenfolge einträgt, wie sie ihm von den Parteien angemeldet, oder durch den Amtsrevisor aufgetragen werden.

Dieses Tagebuch wird jahrweise geführt, so daß die am Schlusse des Jahrs unerledigten Geschäfte in das neue Geschäftsbuch zu übertragen sind.

§. 10.

Am ersten Tage jedes Monats hat der Distriktsnotar einen Auszug aus dem Tagebuch rücksichtlich der im vorhergehenden Monate gemachten Einträge, bei unerledigten Geschäften mit Angabe des Grunds der unterbliebenen Erledigung, so wie ein Verzeichniß der in frühern Monaten nicht erledigten Geschäfte, mögen solche im letzten Monat erledigt seyn oder nicht, im letztern Falle jedoch ebenfalls mit Angabe des Grundes der unterbliebenen Erledigung, dem Amtsrevisor zu übersenden.

§. 11.

Ueber die Entfernung des Wohnortes eines jeden Distriktsnotars von den übrigen Orten seines Distriktes, so wie über die Entfernung dieser letztern von einander, hat das Bezirksamt, in Folge des von dem Amtsrevisorate zu machenden Antrages, eine Tabelle aufzustellen und in beglaubter Form

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dreimal auszufertigen. Eine dieser Ausfertigungen ist in dem Arbeitszimmer des Distriktsnotars anzuheften, die zweite dem Amtsrevisor mitzutheilen, die dritte aber der Kreisregierung vorzulegen.

## II. Titel.

### Von den Notariatsgeschäften der Amtsrevisoren.

§. 12.

Wird in den Fällen der §§. 9 und 10 der höchsten Verordnung ein Geschäft von dem Amtsrevisor gefertigt, so müssen die Umstände, welche ihn zu dessen Vornahme berechtigen, in dem Geschäfte selbst beurkundet werden.

§. 13.

Wenn der Amtsrevisor eine Staatsschreibereiurkunde aufnimmt, so hat er sich in derselben ausdrücklich als Bezirksnotar zu bezeichnen.

§. 14.

Der Amtsrevisor darf die in seinem Bezirke befindlichen Theilungscommissäre, seine Incipienten, Schreiber und Diener nicht als Urkundszeugen verwenden.

## III. Titel.

### Von besondern Verrichtungen der Distriktsnotare.

§. 15.

Der Distriktsnotar, der ein im Tarif vom 13. October 1840 nicht benanntes Geschäft verrichtet, oder eine Pfleg- oder Curatelrechnung stellt, hat die ihm hierzu von dem Amtsrevisor schriftlich ertheilte Erlaubniß (§. 12 der höchsten Verordnung) dem betreffenden Geschäfte beizufügen.

§. 16.

Zur Uebernahme eines Nebendienstes oder eines dauernden Nebengeschäftes bedarf der Distriktsnotar der Erlaubniß des Justizministeriums.

Die Betreibung von Gewerben und die Besorgung von Anleihen oder Kapitalanlagen sind ihm schlechthin untersagt.

§. 17.

In den Fällen des §. 11 der höchsten Verordnung ist zunächst ein Assistent mit der Besorgung der Geschäfte, welche von dem Distriktsnotar nicht gefertigt werden können, von dem Amtsrevisor zu beauftragen.

In Ermangelung eines dazu geeigneten Assistenten kann jedoch der Auftrag auch einem andern Distriktsnotar ertheilt werden, der sodann, wenn der Auftrag nur auf ein einzelnes Geschäft geht, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beizuschließen, und, wenn der Auftrag allgemein ist, desselben nach Datum und Nummer in dem Geschäfte Erwähnung zu thun hat.

## IV. Titel.

### Von der Aufsicht der Amtsrevisoren über die Geschäfte der Distriktsnotare.

§. 18.

Bei allen von den Distriktsnotaren einkommenden Geschäften (§. 15 der höchsten Verordnung)

hat der Amtsrevisor zu prüfen, ob die formellen Vorschriften, welche ihre Giltigkeit bedingen oder sonst zu mehrerer Ordnung, wie namentlich in der Instruction vom 19. Dezember 1837, gegeben sind, beobachtet wurden.

§. 19.

Sind bei Theilungen Minderjährige oder unter Pflegschaft stehende Personen (Entmündigte, völlig Mundtodte oder Verschollene) betheiligt, so erstreckt sich die Prüfung des Amtsrevisors auf das ganze Geschäft, außerdem nur auf die Richtigkeit der Berechnung der Bruttomasse.

§. 20.

Nimmt der Amtsrevisor Mängel wahr, auf die er nach den vorhergehenden §§. 18 und 19 sein Augenmerk zu richten hat, so muß er den Geschäftsfertiger unverzüglich zu deren Berichtigung anweisen. Letzterer ist gehalten, diesen Weisuugen, in so weit es noch möglich ist, zu entsprechen.

Wegen Formwidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind (§. 17 der Instruction vom 19. Dezember 1837), kann der Amtsrevisor der Kreisregierung Anzeige machen.

§. 21.

Mängel anderer, als der im vorhergehenden §. 20 bezeichneten, Art hat der Amtsrevisor dem Geschäftsfertiger zu seiner Belehrung bemerklich zu machen. Letzterem bleibt jedoch überlassen, inwiefern er deßhalb eine Berichtigung des Geschäfts vornehmen will.

§. 22.

Glaubt der Amtsrevisor, daß in einem vor einem Distriktsnotar errichteten Vertrage ein Minderjähriger oder eine unter Pflegschaft stehende Person benachtheiligt werde, so hat er hierwegen entweder selbst obervormundschaftlich einzuschreiten, oder das Bezirksamt zum Einschreiten zu veranlassen.

§. 23.

Bei Rechnungen, die von einem Distriktsnotar gestellt werden, verbleibt dem Amtsrevisor die Abhör im bisherigen Umfange.

§. 24.

Sterbfallanzeigen, die bei dem Amtsrevisor einkommen, hat derselbe unverzüglich dem Distriktsnotar zur Amtshandluug mit dem Bemerken zu übersenden, ob ein Testament des Erblassers bei ihm hinterlegt sei oder nicht.

§. 25.

Die Aufträge, welche der Amtsrevisor in besondern Fällen den Distriktsnotaren ertheilt, trägt er in sein Auftragsbuch ein, und bemerkt bei jedem Eintrag die etwa erlassenen Erinnerungen, sowie den Tag der Erledigung.

§. 26.

Der Amtsrevisor ist verpflichtet, den ihm monatlich zukommenden Auszug aus dem Geschäftsbuch jedes Notars (§. 10) zu durchgehen, für die Erledigung der Rückstände zu sorgen, auch von Zeit zu Zeit die Urschrift des Geschäftsbuches einzufordern und mit den Auszügen zu vergleichen. Daß und wann dieß letztere geschehen, hat er in dem Buche zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27.

Wird die Stelle eines Distriktsnotars erledigt, so kann der Amtsrevisor einen Assistenten mit Besorgung der Geschäfte einstweilen beauftragen, hat jedoch unverzüglich der Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche, wenn dieß nöthig ist, einen Verweser bestelle.

## V. Titel.

### Von den Assistenten und übrigen Theilungs-Commissären.

§. 28.

Die Assistenten (§. 17 der höchsten Verordnung) haben in der Regel am Sitze des Amtsrevisors zu wohnen.

§. 29.

Haben sie zur Fertigung von gewissen Geschäften einen allgemeinen Auftrag des Amtsrevisors (§. 18 der höchsten Verordnung), so müssen sie dieses Auftrags in jedem Geschäfte nach Datum und Nummer Erwähnung thun, und wenn sie einen besondern Auftrag erhalten, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beifügen.

Außerdem haben sie den §. 7 der Instruction vom 19. Dezember 1837 fernerhin zu befolgen, und in allen Staatsschreibereiurkunden den Amtsrevisor, in dessen Auftrag sie handeln, als Bezirksnotar zu bezeichnen.

§. 30.

Die von ihnen gefertigten rechtspolizeilichen Geschäfte unterliegen der durchgängigen Revision des Amtsrevisors und sind nach dessen Weisungen zu berichtigen.

§. 31.

Wenn ein Theilungscommissär von der Kreisregierung mit Verwesung eines Notariatsdistrikts beauftragt wird, so tritt er ganz in die Stelle des Distriktsnotars und bezeichnet sich in den Geschäften als einstweiligen Distriktsnotar, mit Angabe von Datum und Nummer des erhaltenen Auftrags.

§. 32.

Zur Besiegelung von Urkunden haben sich Assistenten, auch wenn sie zu einstweiligen Distriktsnotaren ernannt sind, des Amtsrevisoratssiegels zu bedienen.

§. 33.

Assistenten sind zur Uebernahme der im §. 19 der höchsten Verordnung bezeichneten Geschäfte an eine Genehmigung des Amtsrevisors nicht gebunden; auch findet eine Revision derselben nicht statt.

Dagegen dürfen Theilungscommissäre, welche noch nicht befähigt erklärt sind, Assistenten und Distriktsnotare zu werden, kein Geschäft, welcher Art es sei, ohne Vorwissen und Gutheißen des Amtsrevisors besorgen und es eben so wenig, ohne ihm dasselbe zur Revision vorgelegt zu haben, an die Parteien abgeben.

§. 34.

Jeder Theilungscommissär ist sogleich nach seiner Reception auf nachstehende Formel durch das Bezirksamt zu beeidigen (§. 23 der höchsten Verordnung):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungscommissär meinen Dienstpflichten getreu nachkommen, alle vorkommenden Geschäfte gewissenhaft fertigen, alle Verhandlungen vollständig aufnehmen, nichts, was der Wahrheit nicht gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parteien oder des Selbstbezugs derselben enthalten will;

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

## VI. Titel.

### Gemeinsame Bestimmungen.

§. 35.

Die Amtsrevisoren und Distriktsnotare sind verbunden, jedes rechtspolizeiliche Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen, es sei denn daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, die verbietenden oder schlechthin gebietenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwider läuft.

§. 36.

Ist ihnen eine Person, welche die Fertigung eines Geschäftes verlangt, nicht bekannt, so ist in demselben anzugeben, auf welche Weise sie sich überzeugten, daß dieselbe diejenige Person sei, für welche sie sich ausgibt.

§. 37.

Es ist ihnen verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten — in gerader Linie ohne Unterschied des Grads und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt; auch dürfen sie Personen, welche mit ihnen in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beiziehen.

§. 38.

Geschäfte, welche der Amtsrevisor aus den im vorhergehenden §. 37 angegebenen Gründen nicht selbst fertigen kann, dürfen auch von keinem Distriktsnotar seines Bezirks gefertigt werden. Vielmehr hat die Kreisregierung mit deren Fertigung einen andern Amtsrevisor oder einen Distriktsnotar aus einem andern Bezirke zu beauftragen.

Ist ein Distriktsnotar aus den im §. 37 angegebenen Gründen an Fertigung eines Geschäftes gehindert, so hat der Amtsrevisor einen andern Geschäftsfertiger zu bezeichnen (§. 17).

§. 39.

Den Amtsrevisoren und Distriktsnotaren wird untersagt, einen zweiten Amtsrevisor oder Distriktsnotar statt der im Gesetze vom 22. Juni 1837 Art. 3 bis 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beizuziehen.

§. 40.

Besteht die Urkunde über ein Geschäft der im Tit. **III**, **IV** und **V** des Tarifs bezeichneten Art aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen starken Faden, auf dessen Enden das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterzeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 41.

Zum Verordnungsblatt für die Rechtspolizeiverwaltung wird das dahier erscheinende „Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden" erklärt. In dasselbe werden aufgenommen:

a. alle Verordnungen und Verfügungen, deren Veröffentlichung aus Rücksichten für den Dienst zweckmäßig ist;

b. Ausschreiben von erledigten Distriktsnotariaten;

c. Nachrichten über die Ernennung der Distriksnotare und Assistenten.

## VII. Titel.

### Von der Dienstaufsicht der Amtsrevisoren.

§. 42.

Sobald Jemand (als Incipient oder nachdem er bereits die juristische Staatsprüfung erstanden) sich dem Rechtspolizeifache widmet, sind von dem betreffenden Amtsrevisorate besondere Dienstakten für denselben anzulegen und so fortzuführen, daß sie über sein Dienstleben und die Ansicht des Amtsrevisors von seinen Fähigkeiten, seinen Kenntnissen, seinem Fleiß und Wandel möglichst vollständige Nachweisungen geben. Diese Dienstakten werden jeder Behörde auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt, und wenn das betreffende Individuum zu einem andern Amtsrevisorate übergeht, demselben gleichbald zugesendet.

§. 43.

Außerdem führt jeder Amtsrevisor über die Distriktsnotare und andere zum Rechtspolizeifache gehörige Personen seines Bezirks eine Tabelle, in welche er seine Bemerkungen über ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß und Wandel mit Gewissenhaftigkeit, nach sorgfältiger Prüfung, niederlegt.

Diese Tabelle ist am Schlusse des Jahrs der Kreisregierung vorzulegen, welch letztere sämmtliche Tabellen zusammenstellt und die Zusammenstellung dem Justizministerium einsendet.

§. 44.

Todesfälle unter den Distriktsnotaren und den übrigen zum Rechtspolizeifach gehörigen Personen, so wie sonstige Veränderungen, die durch Austritt oder Zugang bei letztern vorkommen, sind von den Amtsrevisoren der Kreisregierung gleichbald anzuzeigen.

## VIII. Titel.

### Von dem Ansatze der Geschäftsgebühren.

§. 45.

Auf jedem Geschäfte werden die dafür zu erhebenden Gebühren im Einzelnen so verzeichnet, daß (nach Maßgabe der §§. 7 und 8 der h. Verordnung vom 25. November 1841, den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte betreffend) die dem Fertiger ihrem ganzen Betrage nach zukommenden Gebühren von denjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werden. Auch ist jederzeit anzugeben, wer dieselben zu zahlen hat, und wenn Mehrere zur Zahlung verpflichtet sind, zu welchen Antheilen sie zur Zahlung beitragen müssen, ferner wenn mehrere Geschäftsfertiger an dem Geschäfte gearbeitet haben (§. 27 der h. Verordnung), auf welche Weise sie die Gebühr unter sich theilen; endlich unter welcher Nummer die Gebühr in das Gebührenbuch (§. 47) aufgenommen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 46.

Bei Geschäften, die nach Tagsgebühren bezahlt werden (§. 5 des Tarifs), muß der Zeitaufwand, beim Ansatz einer Versäumniß-Gebühr (§. 6 des Tarifs) die Dauer der stattgehabten Verzögerung, beim Ansatz einer Ganggebühr (§. 27 des Tarifs) die Berufung des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei, und beim Ansatz der Reisegebühr (§. 28 des Tarifs) die Nothwendigkeit einer besondern Ortsveränderung im Geschäfte selbst beurkundet werden.

§. 47.

Distriktsnotare und andere Theilungscommissäre haben ein mit dem 1. Januar jedes Jahrs beginnendes Gebührenbuch zu führen, in welches von Tag zu Tag die an demselben bearbeiteten Geschäfte und bei deren Erledigung die tarifmäßigen Gebühren eingetragen werden.

Wurde das Geschäft der Partei in Urschrift ausgehändigt (§§. 6 und 33), so ist dieß besonders zu bemerken.

§. 48.

Das Gebührenbuch wird am letzten Tage jedes Monats abgeschlossen und ein den Monat umfassender Auszug bis längstens zum Zweiten des folgenden Monats dem Amtsrevisor eingesendet. Gelangt der Auszug nicht am Dritten in die Hände des Amtsrevisors, so kann er ihn durch einen Wartboten abholen lassen.

§. 49.

Der Amtsrevisor führt ebenfalls jahrweise ein Haupt-Gebührenbuch, in welches der Zeitfolge nach alle von ihm, den Distriktsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäfte und angesetzten Gebühren eingetragen werden. Es wird monatweise abgeschlossen und aus demselben das Einzugs-Register nach §. 10 der Verordnung vom 1. April 1834 (Regierungsblatt Nr. XIII) und der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1835 (Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung Nr. 10) gefertigt.

§. 50.

Jedes von dem Amtsrevisor zu bearbeitende oder zu revidirende Geschäft wird sofort bei der Einkunft in das Haupt-Gebührenbuch eingetragen. Erfolgt jedoch die Erledigung nicht in dem nämlichen Monat, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit neuen Nummern, bei welchen jedoch die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils zu bemerken ist, in dem Gebührenbuch fortgeführt, bis dasselbe erledigt ist.

§. 51.

Erst nach erfolgter Erledigung, bei den von den Distriktsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäften also erst dann, wenn die Geschäfte revidirt, die Erinnerungen erledigt und die Gebühren-Ansätze geprüft und berichtigt sind, darf die Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen werden.

Nur da, wo eine Vorlage des Geschäftes nicht Statt findet (§§. 6 und 33), wird das Geschäft und die Gebühr für dasselbe aus dem Gebührenbuch des Fertigers in das Hauptgebührenbuch übertragen.

In dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers ist jeweils von dem Amtsrevisor zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem berichtigten Betrag die betreffende Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen, oder weßhalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde.

Carlsruhe, den 4. Januar 1842.

Justizministerium.

Jolly. Vdt. Fecht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg